

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 58/22

Würzburg, 13.12.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.06.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Würzburg Sektion 4

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Würzburg Sektion 4	11023/3	Gebäude- und Freifläche	Katzengasse 11	0,0178	11693

Zusatz: 2/zu1:

Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flst. 11023/5, eingetragen im Grundbuch von Würzburg Sektion 4 Blatt 5232, Abt. II Nr. 2

Die Katzengasse befindet sich in der Zellerau. Die Zellerau ist ein Stadtbezirk und gleichzeitig ein Stadtteil der kreisfreien Stadt Würzburg.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bebaut mit Mehrfamilienhaus bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, zwei Obergeschossen und ausgebautem Dachgeschoss; insgesamt 4 Wohnungen teils mit rückwärtigem Balkon angelegt; Gebäude schließt an beiden Giebelseiten an den Nachbarbestand an; nördlich kleines eingeschossiges Garagenbauwerk;

Gebäudeerrichtung (Wiederaufbau) ca. 1960; Gaszentralheizung;

Wohnfläche Wohnungen Erd-, 1. und 2. Obergeschoss je ca. 67 m², Dachgeschoss ca. 60 m²;

Wohnung 1. OG mitsamt Garage an Familienangehörigen überlassen, andere Wohnungen leer;

Fassadenverkleidungsplatten sowie Dacheindeckung der Garage vermutlich asbesthaltig;

keine Hinweise auf schwerwiegende Baumängel/Bauschäden.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert:

860.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.